

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.11.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/18/0202

Rechtssatz

§ 21 Abs. 3 BFA-VG 2014 ist nicht anwendbar, wenn keine "Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren" vorliegt, sondern das Asylverfahren bereits von der Verwaltungsbehörde (gemäß § 28 Abs. 1 AsylG 2005) zugelassen wurde. Damit kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken in Betracht (§ 28 Abs. 3 VwGVG 2014), wozu es auch entsprechender Feststellungen des BVwG bedurft hätte. Liegen solche gravierenden Ermittlungslücken nicht vor, ist das Verfahren vom BVwG selbst durchzuführen (zur Rechtsberatung vor dem BVwG vgl. § 52 BFA-VG 2014 sowie VwGH vom 3. Mai 2016, Ro 2016/18/0001).